

## L iebe L eserinnen, liebe L eser,

sicher habt ihr bemerkt, dass das neue und erste Heft im Jahr 2011 sehr viel dicker und umfangreicher ist als die bisherigen.

Dies hat zweierlei Gründe: **a.)** gibt es einen mehrseitigen Bildbericht von den letztjährigen Vereinsmeisterschaften,

und **b.)** ist ab der <u>Seite 13</u> die derzeit gültige Vereinssatzung und ab der <u>Seite 22</u> der Vorschlag einer neuen Satzung abgedruckt, über die an der Jahreshauptversammlung am 18. März 2011 abgestimmt werden sollte.

Dass dazu eine Einladung des Vorstandes erforderlich ist, die natürlich zu recht zahlreichen Erscheinen verpflichtet, versteht sich von ganz alleine. (siehe Seite 3)

Die VVasserballer (ja die gibts auch noch) bzw. "unser Rolf "gaben ein Statement zur Pokalrunde ab. (Seite 4)

Ein Bericht über das Otto-Fahr Gedächtnisschwimmen ist auf Seite 11 nachzulesen.

Und leider die traurige Seite 12: Nachruf auf unseren A Ibrecht Faul, das als Urgestein bekannte langjährige Mitglied.

Doch jetzt ist genug gebabbelt, lest alles recht aufmerksam und kommt zur Hauptversammlung.

bis zum nächsten Heftle I hr/Euer  $\,\,\,$  B  $\,\,$ 

BR

## Herausgeber des SCM-Magazins: Schwimmclub Möhringen 1933 e.V.

1. Vorsitzender: Heino Schreiber, Udamstr. 5 B 70567 Stuttgart-Möhringen

Telefon: 0711 / 75 45 151

e-mail:vorstand@scmoehringen.de

Redaktion: B.Ruckaberle Layout: B.Ruckaberle

E-Mail: presse@scmoehringen.de

Druck: scm-printwork

--- Namentlich unterzeichnete Artikel verantwortetn die jeweiligen Verfasser ---

## EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2011,

Liebe Mitglieder.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung 2011 des Schwimmclub Stuttgart-Möhringen 1933 e.V. findet am

Freitag, den 18. März 2011, 19.30 Uhr

in der Vereinsgaststätte **Steinbachstüble bei Theo** beim Parkplatz des Freibades Stuttgart – Möhringen statt.

Der Vorstand lädt hiermit alle Mitglieder oder deren Eltern zur Hauptversammlung ein, und bittet im Interesse des Vereins um zahlreiches Erscheinen.

## **Tagesordnung:**

- 1. Begrüßung, Anwesenheitsliste
- 2. Bericht:
  - 2.1 Vorsitzender / Vorstand (Heino Schreiber)
  - 2.2 Technischer Leiter (Volker Göbel)
  - 2.3 Jugendwart (.....)
  - 2.4 Wasserballwart (Rolf Fritzenschaft)
  - 2.5 Springer (Heinz Hahmann)
  - 2.6 Ehrenrat (falls erforderlich....)
  - 2.7 Kassier (Martina König)
  - 2.8 Kassenprüfer (Berhard Fischer, Oliver de Marco, Rene'Mack)
  - 2.9 Pressewart (Bernd Ruckarbele)
- 3. Entlastung
- 4. Neuwahlen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Pressewart

- 5. Haushaltsplan 2011
- 6. Diskussion und Abstimmung zum Antrag
  - 6.1 Vorstellen/Diskussion zur Neuauflage der Vereinssatz angelehnt an die WLSB Mustersatzung (siehe folgende Seiten bzw. auf der SCM-Homepage)
- 7. Ehrungen
- 8. Sonstiges

Weitere Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind bis spätestens 01.03.2010 schriftlich an den 1. Vorsitzenden

Heino Schreiber, Udamstr. 5 B, 70567 Stuttgart, per Mail an info@scmoehringen.de zu richten.

-3-

## Wasserball

.....so sah es aus, in der Pokalrunde:

Im ersten von 3 Spielen haben wir gegen Zuffenhausen knapp mit 7:6 gewonnen. Ich denke, die Zuffenhausener war mehr überrascht als wir. Natürlich war der Sieg verdient.

Das war ein guter Start in eine Pokalrunde, von der wir nicht viel erwarteten. Im 2. Spiel gegen Kirchheim hatten wir einen guten Start und lagen nach dem 2. Viertel nur ein Tor hinten.

Danach kamen 5 schwache Minuten und eine Serie Tore für Kirchheim. Das letzte Viertel war mit 2:2 Toren wieder ausgeglichen. Endergebnis war dann 13:7 für den VfL-Kirchheim.

Unser letztes Spiel in der Vorrunde gewannen wir gegen Neckarsulm relativ klar mit 8:4, obwohl wir uns am Anfang etwas schwer taten. Aufgrund der Tatsache, daß Kirchheim(spielt eine Klasse höher) normalerweise in der Runde stärker als Zuffenhausen ist , wähnten wir uns bereits eine Runde weiter.

Eine kritische Stimme aus unseren Reihen meinte aber, Zuffenhausen könnte sich mit Spielern aus der Verbandsliga verstärken. Dies geschah und somit sind wir wegen eines schlechteren Torverhältnisses ausgeschieden.

So ist es halt, wenn eine Mannschaft unbedingt weiter kommen will, in diesem Fall Zuffenhausen.

Als nächstes steht im neuen Jahr ein Turnier in Göppingen an und Ende Januar startet die neue Runde.

Grüße und einen guten Rutsch

Rolf

## Vereinsmeisterschaften und Nikolausschwimmen des Schwimmclub Stuttgart-Möhringen 1933 e.V. am 28.11.2010



## Emily Kerber und Simon Jasper verteidigen ihren Titel und werden erneut Vereinsmeister 2010

Am 28.11.2010 fanden die Vereinsmeisterschaften und das Nikolausschwimmen des Schwimmclub Möhringen im Hallenbad Vaihingen statt. Viele fleißige Hände trugen dazu bei, dass auch in diesem Jahr der Wettkampf reibungslos und mit viel Spaß ablaufen konnte.

Anreiz für Bestleistungen waren auch in diesem Jahr wieder die Prämienläufe, die mit freundlicher Unterstützung von Sport-Röhrle Leinfelden stattfinden konnten.

Unsere jüngsten Teilnehmer Pauline Ackermann und Lars Wenzel, beide Jahrgang 2005, zeigten ihr Können auf der 25m-Strecke und belegten hier jeweils den 1. Platz.

In der Nachwuchswertung Jugend E siegten Julia König und Vincent Stetter, in der Jugend D gewannen Selina Göbel und Kasim Bauer.

Jugendmeister sind in diesem Jahr Emily Kerber und René Mahler.

In der Gesamtwertung siegten erneut Emily Kerber und Simon Jasper und verteidigten erfolgreich ihre Vereinsmeistertitel.

Bevor dann endlich der Nikolaus mit seinen Geschenken eintraf, präsentierten die Wasserspringer unter Leitung von Franz Panzer eine eindrucksvolle Darbietung verschiedener Sprungtechniken.

Traditionell endete die Veranstaltung mit dem gemütlichen Abendessen bei Theo im Clubhaus.



## Vereinsmeisterin 2010:

- 1. Emely Kerber (Jg. 1997)
- 2. Vera Oettinger (Jg. 1994)
- 3. Anja Elser (Jg. 1991)

## Vereinsmeister 2010:

- 1. Simon Jasper (Jg. 1992)
- 2. Andreas Groche (Jg. 1994)
- 3. Sven Göbel (Jg. 1994)



## Jugendmeister 2010:

- 1. René Mahler (Jg. 1997)
- 2. Luis Mandl (Jg. 1997)
- 3. Felix Oettinger (Jg. 1997)



## Jugendmeisterin 2010:

- 1. Emily Kerber (Jg. 1997)
- 2. Hannah Viehmeister (Jg. 1998)
- 3. Anna Sölch (Jg. 1998)



## Nachwuchspreis Jugend D männlich 2010

- 1. Kasim Bauer (Jg. 1999)
- 2. Tonio Mandl (Jg. 2000)
- 3. Christian Lerche (Jg. 2000)



## Nachwuchspreis Jugend D weiblich 2010

- 1. Selina Göbel (Jg. 1999)
- 2. Jule-Marie Warnecke (Jg. 1999)
- 3. Veronika Lange (Jg. 2000)



## Nachwuchspreis Jugend Emännlich 2010

- 1. Vincent Stetter (Jg. 2001)
- 2. Anton Terikor (Jg. 2001)
- 3. Oskar Bauer (Jg. 2001)



## Nachwuchspreis Jugend Eweiblich 2010

- 1. Julia König (Jg. 2001)
- 2. Lara Wenzel (Jg. 2002)
- 3. Amelie Warnecke (Jg. 2002)



# TEDITION

BUSNAU - DACHSWALD - DURRLEWANG - FASANENHOF - KALTENTAL - MOHRINGEN - ROHR - VAIHINGEN

01.12.2010

LOKALES

# allen davongeschwommen **Emily und Simon sind**

Vereinsmeisterschaften des Schwimmclubs Möhringen

Wigder die besten. Emily Ker. Er ber und Simon Jasper haben di Ihren Titel. Vereinsmelster si Bei den Meisterschaften des V Schwinmelabs Möhningen in am 28, November im Vahlen er

ger Hallenbad verteidigen können.

m MÖHRINGEN Die Möhringer a

Die Möhringer sehwinmen ihre Vereinmerten von Vereinmertenber immer im Vertrangeben diesemal am vergangeben Sonntag, 28. November Neben den aportlichen Wett.

Kämpfen findet traditionell Die jämpten Tellnehmer Paudas Nikolaussetwirmen line Arkermann und Lars
statt. Des dem alle Kieinen Wenzel, beide Jahrgang 2003,
Vereinsamkfilleder vom Nikoeighen ihr Können auf der
linss- man munikel, er trägt. 25 Meter-Strecke und belegeine Badebase unterm Niko- ten hier jeweils den I. Platz.

intromantel - ein Gescheniche in der Nachwuchswertung Jukommen.
Viele fleißige Hände trugen und Vorseut Stetter, in der Ju
daru bei, dans auch ist diesem gend D. gewannen Sollins GoJahreder Weitkampf reibungs bei und Kanim Bauer Jupend
ter konnte Anterie für Beste Fraily Kerber und Bene Jahr
eist konnte Anterie für Beste Fraily Kerber und Bene Mah.

sen Jahr wieder die Prämien. Und wer schwamm wieder alfaufe. Jen davon In der Gesamtwee-

tung stegten erneut Emily Keeber und Simon Jasper und verteldügten erbügzeleh ihre Verefammeistertiel. Bevordam endlich der Nikoaus mit seinen Geschenken

eintral, prisentiscton die Wasserpringer unter Leitung von Frant Paraser eine eindruckvolle Darbiedung wersthiedener Springelehnken Praktismell endete die Vernassikting mit den gemittelen Abandensen bei Theo im Cubhana beim Mobringer Freibad.



Die schnellsten Mahringer Schwimmer: Simon Jasper Gahrgang 1992, Willel bit wieder Vereinsmeister des Schwimmclubs Möhrlingen gewonden Zweiter wurde Andreas Groche (links, Jahrgang 1994), Dritter Sven Gobel (nechts. Jahrgang 1994.

## Bericht Otto-Fahr Gedächtnisschwimmen

Am 4./5.12.2010 fand im Badezentrum Sindelfingen das 36. Schwimmfest zu Ehren von Dr. Otto Fahr statt, dem ersten Weltklasseschwimmer des SV Cannstatt vor fast genau 100 Jahren. Ein riesiges Teilnehmerfeld mit 730 Schwimmern aus 4 Ländern und fast 3500 Starts machte das ganze zu einem Großereignis für alle Schwimmer.

Mit dabei auch Schwimmer unseres Wettkampfteams, die alle gute Leistungen zeigten, viele neue Bestzeiten und schon Qualifikationen für das kommende Jahr erzielen konnten.

Tonio Mandl errang über 200m Brust im Jahrgang 2000 die Silbermedaille, gleich dahinter Christian Lerche auf dem 3. Platz. Auch bei den unbeliebten Blechmedaillen für den 4. Platz waren unsere Schwimmer vertreten (Selina Göbel/200m Brust, Veronika Lange/200m Rücken und Christian König über 50m Freistil und 50m Schmetterling).

Außerdem waren dabei Daniela Göbel, Sven Göbel, Andreas Groche, René Mahler, Luis Mandl, Alicia Schreiber, Jessica Schreiber, Anna Sölch und Jule-Marie Warnecke.

Euch allen herzlichen Glückwunsch zu den erzielten Leistungen! Herzlichen Dank auch unseren Trainern Peter und Lisa für die Betreuung am Beckenrand sowie unseren Kampfrichtern Sylvia Lange, Frieder Groche und Anne Warnecke, die bei diesem langen Wettkampf echtes Stehvermögen zeigten!

Fürs neue Jahr und die kommende Saison dem gesamten Team alle guten Wünsche, Gesundheit und viel Erfolg im Wasser und auch außerhalb in Schule & Beruf!

## Albrecht Faul

\*16. August 1922 + 15. Januar 2011



Am Morgen des 15. Januar 2011 verstarb unser langjähriges Mitglied Albrecht Faul.

Als ein Mann der ersten Stunden war er in jungen Jahren eine wichtige Stütze des SCMöhringen. Er bekleidete unter anderem das Amt des 2. Vorsitzenden, des Kassiers und nicht zu vergessen, das des Schwimmmeisters, im damals noch vereinseigenen Freibades in Möhringen. Am Bau des Vereinsheimes, sowie an den später folgenden Umbauten und Renovierungsarbeiten hat er sich tatkräftig eingebracht und engagiert.

Kurz gesagt: "er war mit Leib und Seele ein SCM-ler".

Er bleibt für uns alle ungessen.



# Vereins-Satzung

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 4, Mai 1963

# Vereins-Satzung

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 4. Mai 1953

# 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

500

 Der im Jahre 1933 gegründete Verein führt den Namen: Schwimmclub Stuttgart-Möhringen 1933 e. V.

hat seinen Sitz in Stuttgart-Möhringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. 2. Er kann korporatives Mitglied aller seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein.

3. Als korporatives Mitglied des Württ. Landessportbundes unterwirft er sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

8 2

1. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnützigem Einsatz die Schwimm- und Rettungskunde auszubreiten und das Schwimmen in allen seinen Teilen zu vervollkommen.

- a) pfljchtgemäßen Unterricht des Schwimmens in allen Schulen,
- b) Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten,
- c) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Tauchens, Rettungsschwimmens und der verwandten Arten der Leibesübungen durch Vorführungen jeder Art nach festgelegten Kampf- und Spielgesetzen,
- d) Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die salzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalantelle und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Der Schwirmzelub Stuttgart-Möhringen will den Gemeinsinn wecken und die Geselligkeit pflegen.
- 3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.

100

- 1. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Veranstaltung und Teilnahme an Wettkämpfen, Wanderungen, Werbung durch Wort und Schrift, Abhaltung von Versammlungen und gesellschaftliche Zusammenkünfte.
- I. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluß

4

- Der Verein besteht aus Mitgliedern (über 18 Jahren), Ehrenmitgliedern,
- Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre).

  2. Mitglied können männliche und weibliche Personen werden, die in unbescholtenem Rufe stehen.
- 3. Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Schwimmens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10

- Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei Jugendmitgliedern die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erfordert.
- 2. Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Ausschuß. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Bewerber hat gegen die Zurückweisung seines Antrages das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Erklärung des geschäftsführenden Ausschusses über die Ablehnung dagegen Einspruch zu er-

heben. Über diesen Einspruch entscheidet der Hauptausschuß durch die unanfechtbare Entscheidung endgültig. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Abdruck der Satzungen. Die Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Vereins und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

 Eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

8 8

1. Der Austritt aus dem Verein steht nach Erfüllung der satzungsgemäßen Verbindlichkeit jederzeit frei, er muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

 Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuß ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:  a) jeder grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung und die Belange des Vereins,
 b) die rechtskräftige Verurteilung durch ein ordentliches

Gericht wegen eines nach allgemeiner Auffassung ehrenrührigen Deliktes.

3. Der Austritt oder der Ausschluß aus dem Verein entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum

Schluß des laufenden Vereinsjahres voll zu entrichten.

4 Dem von einem Ausschluß Betroffenen ist der vom Hauptausschuß gefaßte Beschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht der Berufung an den Ehrenrat. Die Berufung muß binnen 14 Tagen in schriftlicher

Form erhoben werden. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung durch endgültigen und unanfechtbaren Beschluß. Er hat dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und alle geforderten Auskünfte zu geben. Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist formfrei. 6. Ein durch den Ausschluß Betroffener verliert sofort die Rechte eines Vereinsmitgliedes, bleibt jedoch für dem Verein evtl. zugefügten Schaden haftbar.

## III. Beitrag

1 5

1. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig, auch wenn die Zahlung in Raten erfolgen
kann. Neueintretende Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat
für jeden Monat <sup>1</sup>/<sub>12</sub> des Jahresbeitrages bls Schluß des
Kalenderjahres. Der 1. Beitrag und die Aufnahmegebühr ist
mit der Annahme des Aufnahmeantrages fällig.

 In besonders begründeten Fällen kann der geschäftsführende Ausschuß Aufnahmegebühr und Beiträge stunden, oder ganz oder teilweise erlassen.

# V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

88

 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

- 2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, ha-Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter. ben gleiches
- 3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen
- und rege Beteiligung an den Vereinsbestrebungen und Ver-1. Jedes Mitalied erkennt durch seinen Eintritt die Satzungen als für sich bindend an. Genaue Befolgung der Satzung einsveranstaltungen wird von jedem Mitglied erwartet.

## V. Vereins- und Geschäftsführung

- 1. Die Geschäfte des Vereins werden geleitet:
- durch die Hauptversammlung,

- 18 -

- durch den Hauptausschuß,
  - durch den Vorstand.
- durch den geschäftsführenden Ausschuß.
- Zu allen Beschlüssen ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, die einfache Mehrheit erforderlich.
- Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlung und einem Schriftfühdem Vorsitzenden beurkunden rer zu

8 11

1. Die alliährliche ordentliche Hauptversammlung findet in sie wird durch Regel Im 1. Kalendervierteljahr statt, den Hauptausschuß einberufen.

- Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Hauptausschuß iederzeit einberufen. Er ist dazu verpilichtet, wenn 4 Wochen nach dem Eingang des Antrages zu erfolgen. Die ner unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben Mitglieder unter schriftlicher Begründung dies verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb Einladung der Mitglieder zu ordentlichen und außerordentichen Hauptversammlungen muß mindestens 3 Wochen voroder Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vermindestens 50 eins erfolgen.
- 3. Anträge für eine ordentliche Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorlienur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der ordentkommen. Satgen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können ichen Hauptversammlung zur Verhandlung zungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.
- Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. 4. Die
- Der ordentlichen Hauptversammlung steht zu:
- Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberiches des Hauptausschusses, sowie der Berichte des Hauptcassenwarts und der Rechnungsprüfer, a)
- Entlastung des Hauptausschusses,
- Neuwahl des Hauptausschusses, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer,
- der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages, Festsetzung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen, (0
- Anträge der Hauptversammlung. Beschlußfassung über 9

- 6. Alle Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wenn jedoch ein Mitglied der Hauptversammlung geheime Wahl verlangt, so muß geheim gewählt werden.
- 1. Die Amtszeit des nach § 11, Absatz 5, Ziffer c) durch die ordentliche Hauptversammlung zu wählenden Hauptausschusses beträgt 1 Jahr.
- Der Personenkreis des Hauptausschusses umfasst:
- I.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
  - Kassenwart
- Schrift führer
- Verbe-u. Pressevart laus-u. Gerätewart
- u.sportlicher Leiter echnischer

er anstal tungswart

- Sprungvart
- Wasserballwart Gymnastikwart
- Im übrigen besteht der geschäftsführende Ausschuß Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB ist der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende, je einzeln."

aus den beiden Vorsitzenden, dem Kassenwart während die übrigen Ausschußmitglieder zum erveiterten Hauptausschuß gehören und dem Schriftführer

den und dem Kassenwart und Schriftfährer, während die übrigen Ausschußmigheder mit zum erweiterten Hauptausschuß dehören.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmebedürftig, Notfalls ist der Vorstand ermächtigt, beim Ausscheiden eines Hauptausschußmitgliedes bis Die Wahl des Hauptausschusses erfolgt in der Jahreshauptversammlung, ergänzende Wahlen in einer außerordentdrücklichen Wunsch muß sie durch Stimmzettel erfolgen. lichen Versammlung. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Auf auszur nächsten Hauptversammlung eine kommisarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen.

## VI. Ausschüsse

\$ 13

- 1. In den Hauptversammlungen können für Sonderaufgaben Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt ist. Ständiger Fachausschuß ist:
- 1. Schwimmausschuß
  - 2. Jugendausschuß
- 2. Der Schwimmausschuß besteht aus dem sportl. Leiter als Vorsitzenden und den Schwimmwarten, dem Wasserballwart, Springwart, Jugendleiter und der Frauenwartin.
- 3. Der Jugendausschuß besteht aus: dem Jugendleiter als Berdem der Frauenwartin, 2 älteren Jugendlichen, die in Vorsitzenden, aus dem sportl. Leiter oder einem Schwimmwart, oder dem Wasserballwart, oder dem Springwart, au-

einer vom Jugendleiter anberaumten Jugendversammlung von der Jugend gewählt werden.

Mannschaftssitzungen, d.h. eine Versammlung aller sportlich Aktiven einberufen. Diese Versammlungen sollen dazu dienen, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern, sportlich theoretische Schulungen zu betreiben, Wünsche und Anregungen entgegen zu nehmen. In gleicher Form können der Jugendleiter und die Frauenwartin entspre-4. Nach pflichtgemäßen Ermessen kann der sportl. Leiter chende Versammlungen einberufen.

ist oder Ausschußsitzung 5. Zu jeder Versammlung 1. Vorsitzende einzuladen.

## VII. Kassenprüfung

§ 14 1. Zur Prüfung der Kassen, der laufenden Rechnung und der Belege werden von der ordentlichen Hauptversammlung Rechnungsprüfer (Zahl nach Bedarf) auf ein Jahr gewählt. das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungs-Diese dürfen dem Hauptausschuß nicht angehören. Kassenprüfer der ordentlichen Hauptversammlung.

## VIII. Ehrenrat

\$ 15

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Ausschuß sein dürfen und die alljährlich bei der ordentlichen Hauptversammlung zu wählen sind.

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer selbst.

§ 6 ausgeschlossenen Mitgliedes über dessen endgültiges Ausscheiden aus dem Verein zu bestimmen, sowie die Streiligkeiten unter und mit Mitgliedern aufzuklären und zu Aufgabe des Ehrenrates ist es, auf Ansuchen eines nach schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat anzurufen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

## IX. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stim-

## X. Auflösung des Vereins

1. Solange drei Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen einem vom Amtsgericht Stuttgart zu bestellenden Pfleger zur Verwieder ein neuer Schwimmverein mit demselben Namen und denselben Zielen gebildet hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur im Einvernehmen mit dem waltung zu übergeben und solange zu überlassen, bis sich Finanzamt getroffen werden.

ganze vorhandene Vermögen diesem das Alsdann ist

neuen Verein als sein Eigentum mit allen Rechten und Verbindlichkoiten auszufolgen.

3. Sollte nach Ablauf von 30 Jahren, von der Auflösung des jetzigen Vereins an gerechnet, sich kein entsprechender neuer Verein gebildet haben, so fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Stuttgart als Stiftungsgut zur Verwendung der Erträgnisse für Zwecke des Schwimmsportes zu.

## Vollzugsbestimmungen

Mit dem heutigen Tage, an welchem diese Satzung in Kraft tritt, erlöschen alle früheren Bestimmungen.

Stuttgart, den 4. Mai 1963

"Dieser Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses, für die Neufassung der Vereinssatzung, wurde von der Hauptversammlung und dem Hauptausschuß am 4. Mai 1963 genehmigt."

Anderung Dan. 72 zun JHV 1992 und " 1996

## Schwimmclub Stuttgart-Möhringen 1933 e.V.



## **Vereins-Satzung**

beschlossen in der Jahreshauptversammlung

am .....

Seite 1/1

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der im Jahre 1933 gegründete Verein führt den Namen: Schwimmelub Stuttgart-Möhringen 1933 e.V. Abkürzung: SC-Möhringen
- Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-M\u00f6hringen und ist im Vereinsregisterdes Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und die Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

### §2 Zweck des Vereins

- Vereinszweck ist die Pflege und F\u00f6rderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die F\u00f6rderung sportlicher \u00dcbungen und Leistungen verwirklicht.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4: Die Mitglieder der Organe und der Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich t\u00e4tig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen M\u00f6glichkeiten f\u00fcr die Aus\u00fcbung von Vereins\u00e4mtern eine angemessene Verg\u00fctung und/oder eine angemessene Aufwandsentsch\u00e4digung im Sinne des \u00e43 Nr. 23 a EStG beschlie\u00e4en.

### §3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Erwert der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- Personen, die sich um die F\u00f6rderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdem und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlung teitzunehmen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen

Seite 3 /3

- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- d) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff o) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 6. Nachteile, die dem Mitglied dad urch entstehen, dass es dem Verein, die enforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein Jahresbeitrag.
- 2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofem diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- Das Mitglied hat das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu kündigen.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichter Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedem unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das dem Recht der Berufuna Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die 90 Berufungsfrist. unterwirft 85 sich damit dem Aussschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gift.

## §7 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- 3. Der Hauptausschuss

## §8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## §9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal j\u00e4hrlich einberufen werden, und hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von Stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen:
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung k\u00f6nnen von jedem Mitglied gestellt werden. Sie m\u00fcssen sp\u00e4testens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begr\u00fcndung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Sp\u00e4ter eingehende Eintr\u00e4ge k\u00f6nnen nur beraten und beschlossen werden, wenn 2 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlich keit anerkennen.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Seite 6/6

- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordem eine Mehrheit von ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokoliführen/in und von/von der ersten Vorsitzenden/bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

## §10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlides Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § der Vereinsatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### §11 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen;
  - a) der/die erste Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - o) den/die Schatzmeisten/in
  - d) den/die Schriftführen/in
- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzender vertreten.

Seite 7 /7

- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 5.000€ die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.
- 4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondre obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hautausschusses
  - vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung aud Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) zu Rechtsgeschäften über 5.000 € ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zurgültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch zu berufen.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschlenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Anwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

### §12 Hauptausschuss

- Der Hauptausschussides Vereins besteht aus folgenden Personen:
  - a) der/die technischer und sportlicher Leiter
  - b) der/die Jugendwart
  - o) der/die Wasserballwart
  - d) der/die Sprungwart.
  - e) der/die Pressewart
  - f) der/die Haus-u, Gerätewart
- Der Vorsitzende, im verhinderten Fall sein Vertreter, ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses. Insgesamt dürfen nur so viele Vorstandsmitglieder dem Haupausschuss angehören, dass die Mehrheit des Hauptausschusses von Nichtvorstandsmitgliedem gebildet wird.
- Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinstangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäftzugestimmt wird.
- 4. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
- 6. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.

Seite 9 /9

- 7. Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## §13 Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendworstandes.
- 2. Die Vereinjugend gibt sich eine Jugendverordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 16. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
   Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- Der/die Jugendleiter/in gehört dem Haupausschuss an. Er/Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## §14 Ordnung

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsverordnung, eine Finanzordnung, eine Betriebsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## §15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung gegen

Seite 10 /10

Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall.
- Ausschlussigem, § 6 Ziffer 4 der Satzung

## §16 Kassenprüfer/-in

- Die Mitgliederversammlung w\u00e4hlt \u00eaus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens zwei Kassenpr\u00fcfer-innen, die nicht dem Vorstand angeh\u00f6ren d\u00fcrfen. Die Amtsdauer der Kassenpr\u00fcfer betr\u00e4gt ein Jahr.
- Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsm
  äßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- Bei vorgefunderen M\u00e4ngeln m\u00fcssen die K\u00e4ssenpr\u00fcfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

## §17 Datenschutz

- Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

## §18 Auflösung

 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedem angekündigt ist.

Seite 11/11

- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertellder erschienen Mitalieder.
- 3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitaliedenversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die ersteil Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

### &19 In-Kraft-Treten

- 1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- 2. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart den,	 

gez.

1.Vorsitzender Schwimmelub Stuttgart-Möhringen 1933 e.V.

## Veranstaltungskalender 2011

18.03.2011: Jahreshauptversammlung des SCM

um 19 Uhr 30 im SCM - Clubhaus

" Steinbach-Stüble " bei Theo

beim Freibadparkplatz / U 6 - Haltestelle Freibad

04.12.2011: Vereinsmeisterschaften und Nikolausschwimmen Hallenbad S - Vaihingen, ab 9 Uhr

Abteilungsinterne Veranstaltungen erfolgen kurzfristig und nach Absprache



## STEINBACH-STÜBLE

das SCM-Vereinsheim,

## Unsere Öffnungszeiten:

taglich: 11:30 Uhr - 23:00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen

Montag Runetag

großer Parkplatz direkt am Haus





der Treffpunkt für alle Mitglieder und Freunde

Deutsche und griechische Spezialitäten in gemütlichem Ambiente

## Schwimmclub Möhringen 1933 e. V.

Geschäftsstelle: Udamstrasse 5 B 70567 Stuttgart-Möhringen

Tel.: 0711 / 754 5151

e-mail: info @scmoehringen.de

http://www.scmoehringen.de